



Mein Vermächtnis schenkt Leben

Ein Ratgeber zum Thema Erben & Vererben



MERCY SHIPS ERBSCHAFTSRATGEBER

Inhalt

- 04. Wer wir sind
- 06. Mein Vermächtnis schenkt Leben
- 08. Das Testament – Ihr freier Wille
- 12. Aktive und passive Vermögen vererben
- 14. Tragen Sie Vorsorge
- 16. Was Erben wissen müssen
- 18. Erste Schritte im Trauerfall
- 19. Weitere Informationen & Hinweise
- 21. Vermögensübersicht
- 22. Leben schenken – mit Ihrem Vermächtnis



Liebe Freundinnen und Freunde von Mercy Ships,

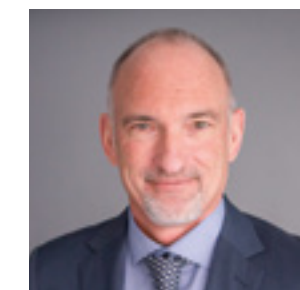
„Mein Vermächtnis schenkt Leben“. Ganz gezielt haben wir diesen Titel für diesen Ratgeber gewählt. Leben schenken. Was bedeutet es eigentlich jemandem Leben zu schenken? Oft hören wir diesen Begriff im Zusammenhang mit dem Elternwerden. Man schenkt seinem eigenen Kind das Leben. Als vierfacher Vater weiß ich, welches Wunder sich dahinter verbirgt. Doch auch in der Medizin finden wir diesen Begriff häufig, denn durch eine Operation oder einen anderen medizinischen Eingriff kann einem Menschen das Leben neu geschenkt werden. Genau das macht Mercy Ships seit über 40 Jahren, dank Förderern wie Ihnen. Vielen Dank dafür!

Oft werden wir gefragt, ob man Mercy Ships auch nach dem Lebensende unterstützen kann. Die meisten Menschen haben den Wunsch, dass etwas von dem überdauert, was ihnen im Leben wichtig ist. Dass man seinen Werten, seinen Anstrengungen und Herzensanliegen Dauer verleihen kann. Das Verfassen des eigenen Testaments schafft diese Möglichkeit. So können auch nach dem Tod bewusst Spuren hinterlassen werden, wenn beispielsweise Hilfsorganisationen wie der Mercy Ships Deutschland e. V. im Testament berücksichtigt werden. Mit Ihrem Vermächtnis können Sie also Leben schenken!

Doch wer beschäftigt sich schon gerne mit dem Tod und einem Testament? Es ist oft nicht einfach sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen. Jeder kennt Berührungängste im Hinblick auf die eigene Sterblichkeit. Sich damit bewusst zu befassen ist aber immer ein lohnenswerter und wichtiger Schritt. Ich freue mich deshalb sehr, dass Sie unseren Ratgeber „Mein Vermächtnis schenkt Leben – Ein Ratgeber zum Thema Erben & Vererben“ zur Hilfe angefordert haben. Denn ist es nicht ungemein erleichternd zu wissen, dass alles geregelt ist, falls etwas passieren sollte? Schließlich will man auch den Partner, die Familie und die engsten Vertrauten gut versorgt wissen.

Dieser Ratgeber gibt Orientierung und Hilfestellung, um Entscheidungen in Bezug auf Ihren letzten Willen leichter zu treffen. Er eröffnet einen Überblick über zentrale Fragen und Nachlassmöglichkeiten. Vergessen Sie allerdings nicht, auch die professionelle Beratung eines Rechtsanwalts oder Notars in Anspruch zu nehmen. Mit unserem Ratgeber sind Sie bestens für das erste Gespräch vorbereitet.

Herzlichst
Ihr



Udo Kronester
Geschäftsführer
Mercy Ships Deutschland e. V.

Wer wir sind

Mercy Ships ist eine internationale, christliche Hilfsorganisation. Mit Hospitalschiffen bringen wir kostenlose Operationen zu den Ärmsten der Armen und investieren in die Gesundheitssysteme unserer Einsatzländer.

Mercy Ships arbeitet dabei eng mit seinen Gastländern zusammen. Wir renovieren Krankenhäuser und Kliniken, spenden Einrichtung und Ausstattung an lokale Behörden und investieren in die Aus- und Weiterbildung von einheimischen Fachkräften. So wirkt unsere Hilfe langfristig und nachhaltig.

Wir bringen kostenlose, lebensrettende Versorgung zu Menschen in größter Not.

Seit 1978 ...

Mercy Ships war bereits in 56 Ländern im Einsatz und hat dabei Hilfeleistungen im Wert von insgesamt 1,6 Milliarden US-Dollar erbracht, von denen 2,7 Millionen Menschen profitiert haben. Rund 43.400 lokale Fachkräfte haben bereits an unserem Weiterbildungsprogramm teilgenommen.

Mission

Mercy Ships folgt dem 2000 Jahre alten Vorbild Jesu Christi und bringt Hoffnung und Heilung zu den Ärmsten der Armen.

Vision

Jeder Mensch ist wertvoll, jeder Mensch hat das Recht auf Gesundheit. Mit Hospitalschiffen dienen wir einer Nation nach der anderen und retten ein Leben nach dem anderen.

Werte

Dem Vorbild Jesu Christi folgend, möchten wir:
Gott lieben.
Unseren Nächsten lieben und ihm dienen.
Integrität leben.
Nach höchster Qualität streben, in allem was wir tun und sagen.

Fünf Milliarden Menschen haben weltweit keinen Zugang zu rechtzeitigen, sicheren und bezahlbaren Operationen.

Unsere Erfolge

Seit 1990 liegt der Fokus unserer Hilfeinsätze auf den Ländern in Subsahara-Afrika, wo nahezu die gesamte Bevölkerung keinen Zugang zu sicheren, bezahlbaren und rechtzeitigen Operationen hat. In 13 Staaten, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt eingestuft werden, hat Mercy Ships bereits 47 Einsätze durchgeführt.



BILD: Erfolgreicher Eingriff Nr. 100.000: Die Lippen-Kiefer-Gaumenspalte von Aissate konnte geschlossen werden.

Mercy Ships Deutschland e. V. – Mit dem Herzen bei den Patienten

Ein ganz besonderer Meilenstein

Für die Ärztinnen und Ärzte auf dem Hospitalschiff *Africa Mercy* war es keine gewöhnliche Operation. Als sie bei Aissate die angeborene Lippen-Kiefer-Gaumenspalte schlossen, wussten alle um den historischen Moment: Die Heilung des sieben Monate alten Babys aus Guinea war exakt der 100.000. operative Eingriff seit der Gründung der Hilfsorganisation Mercy Ships vor über 40 Jahren! Viele an Bord hielten inne und dankten Gott.

Seit 2007 ist die *Africa Mercy* im Einsatz. An Bord des Schiffes befinden sich fünf hochmodern ausgestattete Operationssäle. Das größte private schwimmende Hospitalschiff der Welt steuert vornehmlich westafrikanische Länder südlich der Sahara an und ermöglicht den Ärmsten der Armen kostenlose Operationen. Dort ist medizinische Versorgung besonders wichtig, denn in der Region gibt es durchschnittlich nur zehn Chirurgen für 100.000 Einwohner.

Kostenlose Operationen

Die Ärzte von Mercy Ships behandeln Tumore oder verkrümmte Gliedmaßen, grauen Star, gynäkologische Krankheiten oder auch Zahnbeschwerden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten alle ehrenamtlich für Mercy Ships und tragen sogar ihre Reisekosten selbst. In den vergangenen

40 Jahren konnten schon mehr als 2,7 Millionen Menschen von der Arbeit der Organisation profitieren.

So wie Aissate aus Guinea. Bei ihrer Mutter Hassanatou war die Erleichterung nach der erfolgreichen Operation besonders groß: „Ich habe mir immer Sorgen um ihre Zukunft gemacht. Das muss ich nun nicht mehr“, sagte sie freudestrahlend. Alle an Bord freuten sich mit ihr. Der plastische Chirurg aus Australien, Dr. David Chong, der Aissate operierte, erinnert sich: „Dieser 100.000. chirurgische Eingriff war etwas ganz Besonderes. Zu sehen, wie die Mama ihre kleine Tochter nach der gelungenen OP angesehen hat, ist ein unbeschreibliches Gefühl. Davon werde ich nie genug bekommen!“

In Entwicklungsländern wie Guinea kann eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte ein ernstes Problem werden. Denn die Kinder können nur unzureichend mit Nahrung versorgt werden und drohen an Unterernährung zu sterben.

Fortbildungen vor Ort

Seit der Gründung hat Mercy Ships zudem mehr als 43.000 lokale medizinische Fachkräfte in den verschiedenen Einsatzländern weitergebildet. So kann Menschen wie Aissate auch nach Ablegen des Hospitalschiffes weitergeholfen werden.

Mein Vermächtnis schenkt Leben

„Was, wenn ich einmal nicht mehr bin?“ – diese Fragen müssen wir alle einmal beantworten. Doch wann ist der richtige Zeitpunkt, sich hierüber Gedanken zu machen und seinen Nachlass rechtssicher zu regeln? Die Erfahrung zeigt, dass grundlegende Veränderungen im persönlichen Leben eine gute Gelegenheit sind, hierzu aktiv zu werden. Die Eheschließung oder die Geburten der Kinder sind solche Ereignisse, die auch häufig mit weitreichenden rechtlichen Änderungen einhergehen. Auch nach einer Scheidung oder beispielsweise der Gründung einer neuen (Patchwork-) Familie mit gemeinsamen Kindern und Kindern aus früheren Beziehungen ist es ratsam, seinen Nachlass schriftlich zu

regeln. Wie Sie eines Tages im Detail Ihr Vermächtnis gestalten wollen, ist Ihre zutiefst persönliche Entscheidung, gibt Ihnen aber die Möglichkeit genau festzulegen, wer Ihren Nachlass wann erhalten soll. Denn heutzutage geht es vielen Menschen nicht nur um eine reine Weitergabe ihres Vermögens, sondern ebenfalls darum, sich damit auch nachhaltig für die Gesellschaft einzubringen, dauerhaft Spuren zu hinterlassen und mit einem Vermächtnis sogar Leben zu schenken. Diese Chance möchten immer mehr Menschen nutzen, doch möglich ist dies nur mit einem Testament.

Gesetzliche Erbfolge

Im Todesfall wird das Hab und Gut eines Menschen zum Nachlass. Hat der Erblasser kein Testament geschrieben, treten die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge in Kraft. Dabei gilt, dass nur lebende oder gezeugte Verwandte erbberechtigt sein können. Je nach Verwandtschaftsgrad werden die Erben

in unterschiedlichen Ordnungen unterteilt. Nicht alle Erben sind also bezüglich der Höhe ihres Erbes gleichberechtigt.

Es gilt der Grundsatz, dass ein noch lebender Verwandter aus einer höheren Ordnung alle anderen Erben aus einer unteren Ordnung ausschließt. Innerhalb einer Ordnung hat ein naher Verwandter Vorrang vor einem weiter entfernten Verwandten.

Die gesetzliche Erbfolge regelt außerdem, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner abhängig von der Anzahl der übrigen Erben einen Teil des Nachlasses bekommen.

Der Pflichtteil

Grundsätzlich gilt: Wenn ein Testament vorhanden ist, in welchem eindeutig formuliert wurde, wer als Erbe eingesetzt werden soll, wird die gesetzliche Erbfolge damit außer Kraft gesetzt. Eine Ausnahme gilt es jedoch zu beachten: der sogenannte Pflichtteil.

Diese Regelung besagt, dass auch wenn der Erblasser in seinem Testament gesetzliche Erben vom Erbe ganz oder teilweise ausgeschlossen hat, wird an diese ein Anteil des Nachlasses ausbezahlt. Der Pflichtteil sorgt dafür, dass die nächsten Verwandten, Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner nicht vollständig vom Erbe ausgeschlossen werden können und eine Mindestpartizipation erfahren.

Der Pflichtteil kann nur in Form von Geld ausgezahlt werden und muss innerhalb von drei Jahren nach Kenntnisnahme über das Erbe eingefordert werden. Die Pflichtteilsberechtigten erhalten die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Q WICHTIG ZU WISSEN

WANN ERBT DER STAAT?

Immer dann, wenn kein Ehe- oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, keine Verwandten ermittelt werden können und kein Testament vorliegt, welches andere Begünstigte auflistet.

Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.

Die gesetzliche Erbfolge

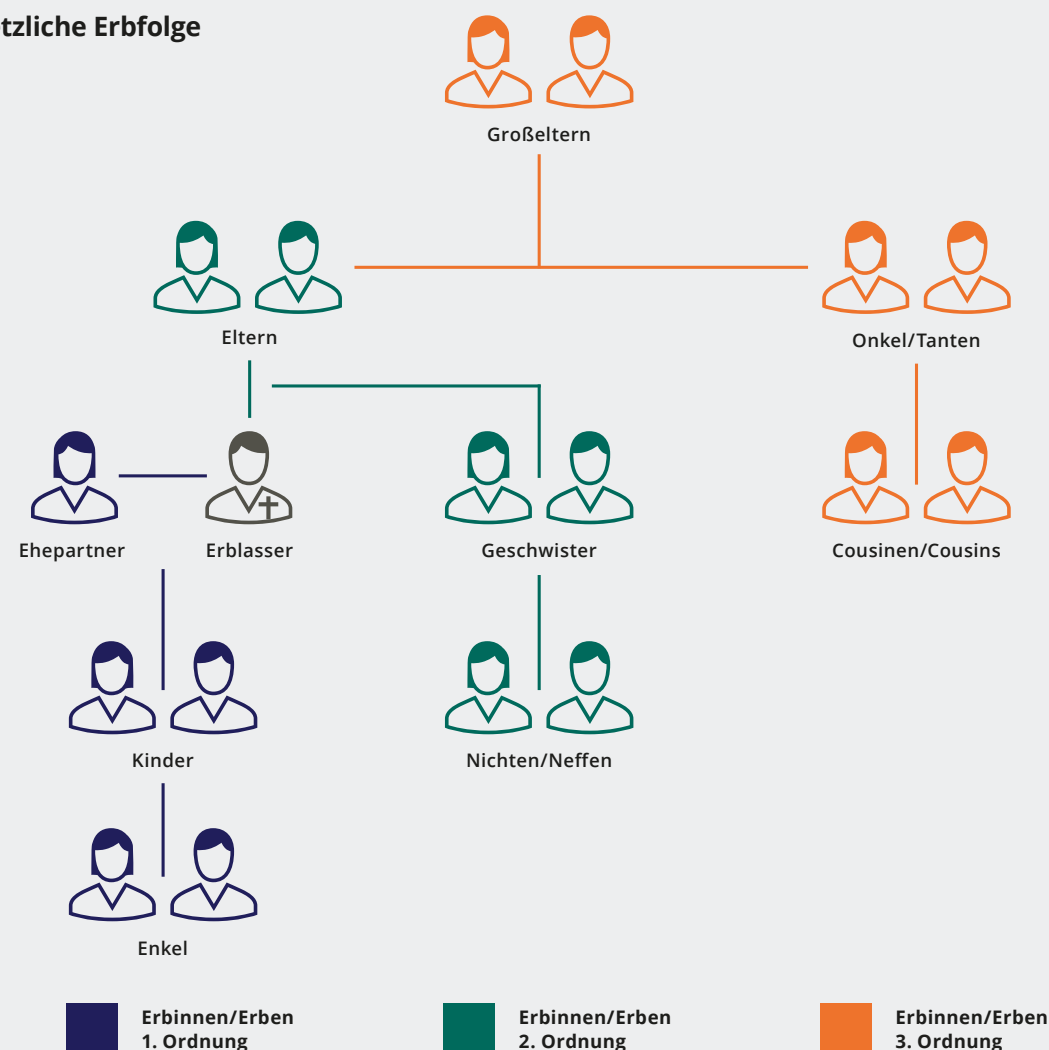


BILD: Nach ihrer geglückten Operation erholt sich Patientin Aicha, in Begleitung ihrer Großmutter, auf der Krankenstation.



Das Testament – Ihr freier Wille entscheidet



Mit einem Testament können Sie frei entscheiden, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Es setzt damit die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und ist Ausdruck von Selbstbestimmung.

Nehmen Sie sich Zeit für Ihr Testament und handeln Sie nicht unter Zeitdruck. Achten Sie darauf, dass Sie klare Formulierungen wählen, die keine missverständlichen Interpretationen zulassen. Besonders bei großen Vermögenswerten ist es sinnvoll, den Gang zum Steuerberater, Rechtsanwalt und Notar zu wählen. Sie helfen Ihnen bei sämtlichen Fragen der Testamentserstellung.

Damit Sie also mit einem Testament alle relevanten Fragestellungen in Ihrem Sinne gestalten und regeln können, sind verschiedene formale Hinweise zu beachten. Diese sind z. B. auch von Bedeutung, wenn Sie eine gemeinnützige Hilfsorganisation wie den Mercy Ships Deutschland e. V. in Ihrem Testament bedenken wollen.

Testamentsformen

Sie entscheiden, ob Sie Ihr Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder öffentlich, also notariell, verfassen wollen.

Damit ein eigenhändiges Testament Gültigkeit erlangt, muss es komplett von Hand geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Ebenso soll es Angaben zum Datum und zum Ort sowie die vollständige Anschrift mit Namen (Vor- und Zuname) und Adresse enthalten. Das Datum ist vor allem dann von Bedeutung, wenn das Testament nochmals geändert wird.

Ein Formfehler genügt also und das privatschriftliche Testament wird ungültig. Wer das nicht riskieren möchte, ist mit einem öffentlichen bzw. notariellen Testament auf der sicheren Seite. Der Notar prüft vor Niederschrift

Ihre Testierfähigkeit und klärt Sie über die relevanten Sachverhalte und ihre Rechtsfolgen auf. Nach dem Aufsetzen des Testaments durch den Notar wird dieses im Anschluss von Ihnen unterschrieben und ist somit rechtswirksam. Der Notar hinterlegt die Dokumente beim zuständigen Nachlassgericht.

Der Gang zum Notar ist mit Kosten verbunden. Es ist gut investiertes Geld, denn Sie bekommen dafür die Sicherheit, dass Ihr letzter Wille auch rechtskräftig ist und so umgesetzt wird, wie Sie das zu Lebzeiten festgelegt haben.

Gemeinschaftliches Ehegatten- testament

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften kann ein Testament auch gemeinsam verfasst werden. Dabei gelten die gleichen formalen Vorschriften wie bei privatschriftlichen oder öffentlichen Testamenten. Das Testament wird von einem Ehepartner verfasst und von beiden unterschrieben.

Ehepartner setzen sich oftmals gegenseitig als Alleinerben mit dem sog. „**Berliner Testament**“ ein. Erst nach dem Tod

des zuletzt verstorbenen Partners geht der Nachlass an weitere Erben über, wie z. B. an die Kinder, Enkel oder eine gemeinnützige Hilfsorganisation wie dem Mercy Ships Deutschland e. V..

Q WICHTIG ZU WISSEN

Beim Verfassen eines gemeinschaftlichen Testaments sollte berücksichtigt werden, dass nach dem Tod des Ehepartners der überlebende Partner keine Änderungen mehr vornehmen kann. Er ist an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Änderungen können also nur zu Lebzeiten von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommen werden.



Erbengemeinschaft

Manchmal gibt es nicht nur einen Erben, sondern es erben mehrere Personen oder gemeinnützige Organisationen. In diesem Fall wird das Erbe zum gemeinschaftlichen Vermögen aller Erben, welches bis zur sogenannten Auseinandersetzung auch gemeinschaftlich verwaltet werden muss. Konkret bedeutet dies, dass einzelne Erben nicht über einzelne Gegenstände des Erbes wie z. B. ein Auto verfügen können. Zur Auflösung der Gemeinschaft wird die Auseinandersetzung beantragt, welche häufig ein Testamentsvollstrecker übernimmt und durchführt. Hierzu wird ein Auseinandersetzungsantrag aufgesetzt, denn alle Parteien unterschreiben. Ist beispielsweise ein Grundstück Teil des Erbes, so kommt zusätzlich ein Notar mit ins Spiel.

Erbvertrag

Alternativ zu einem Testament kann auch ein Erbvertrag aufgesetzt werden. Im Gegensatz zu einer persönlichen und einseitigen Willenserklärung beim Testament wird beim Erbvertrag ein Vertrag mit mehreren Beteiligten geschlossen. Dies ist z. B. bei einer Unternehmensnachfolge sinnvoll, wenn beidseitiges Einvernehmen gegeben sein soll.

Vorsicht: Im Gegensatz zum Testament kann ein Erbvertrag nur dann geändert werden, wenn alle Beteiligten den Änderungen zustimmen!

Vermächtnis und Schenkung

Bisher wurde der Begriff Erbe verwendet. Es gilt jedoch, die Bezeichnungen Erbe, Vermächtnis und Schenkung exakt zu unterscheiden.

Ein Vermächtnis kann Bestandteil eines Testaments oder Erbvertrags sein. Im Unterschied zur Erbschaft wird hierbei jedoch nur ein bestimmter Geldbetrag oder Gegenstand vermacht, ohne dass der Vermächtnisnehmer auch für eventuell vorhandene Schulden haften muss. Er ist kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Die Erben hingegen sind verpflichtet, das Vermächtnis auszuhändigen. Möchten Sie also einer nahestehenden Person oder einer Hilfsorganisation wie dem Mercy Ships Deutschland e. V. etwas vermachen, ohne dass rechtliche Verpflichtungen hinzukommen, lohnt es sich, dies als Vermächtnis zu deklarieren.

Im Gegensatz zum Erbe oder Vermächtnis kann eine Schenkung noch zu Lebzeiten erfolgen. Hierbei gelten jedoch dieselben Steuersätze wie bei einer Erbschaft. Auch nach einem Todesfall kann eine Schenkung stattfinden. Der Beschenkte muss hierfür selbst noch am Leben sein. Seine Nachkommen können eine Schenkung im Sinne eines Erbes nicht erhalten.

Aufbewahrung des Testaments

Haben Sie ein öffentliches Testament verfasst und beim Notar hinterlegt, wird dies im Todesfall dort eröffnet.

Sie können Ihr privatschriftliches Testament an einem Ort Ihrer Wahl aufbewahren. Teilen Sie einer Vertrauensperson diesen Ort unbedingt mit, damit es im Fall des Todes auch gefunden wird. Außerdem ist es empfehlenswert, auch ein privatschriftliches Testament beim Nachlassgericht hinterlegen zu lassen.

Q WICHTIG ZU WISSEN

ÄNDERUNG DES TESTAMENTS

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Dies macht dann Sinn, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert wie z. B. durch den Kauf von Immobilien, der Geburt der Kinder, einer Eheschließung oder auch Scheidung.

Ein notarielles Testament kann jederzeit beim Notar ohne Angabe von Gründen geändert und dort auch neu beurkundet werden. Wird ein öffentliches Testament aus der Verwahrung des Nachlassgerichts genommen, gilt es als widerrufen.

Ein privatschriftliches Testament kann ebenfalls jederzeit geändert werden und ist dann mit aktuellem Datum und neuer Unterschrift zu versehen. Häufig wird dann gleich das ganze Testament nochmals neu aufgesetzt, damit Korrekturen nicht missverstanden werden.



BILD: Liebevoll wird die kleine Patientin Zainab von der Krankenpflegerin Stephanie Barton auf der Krankenstation an Bord der *Africa Mercy* umsorgt.

Aktive und passive Vermögen vererben

Immobilien

Als Eigentümer einer Immobilie empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und klare Regeln für das Vererben festzulegen. Im Erbfall erleichtert ein notarielles Testament die Umschreibung der Immobilie im Grundbuch. Dadurch kann z. B. auch ein lebenslanges Wohnrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners gesichert werden. Denn laut gesetzlicher Erbfolge erhält der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner nicht alle Anteile der Immobilie, wenn keine Kinder da sind. Durch das Testament kann dies sichergestellt werden. Andernfalls würden Erben zweiter Ordnung auch anteilig an der Immobilie erben. Wenn zwar gemeinsame Kinder aber kein Testament vorhanden sind, erhält der Ehepartner laut gesetzlicher Erbfolge nur die Hälfte an der Immobilie.

Wird die Immobilie in den folgenden 10 Jahren von den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern selbst bewohnt, so fällt keine Erbschaftssteuer an. Die Regelung gilt auch für Kinder, die steuerfreie Wohnfläche ist aber auf 200 qm begrenzt.

Lebensversicherung

Lebensversicherungen sind eine gängige und beliebte Methode, um dem Ehepartner und seinen Nachkommen eine

finanzielle Absicherung zu hinterlassen. Im Rahmen einer Lebensversicherung wird im Normalfall der Tod der versicherten Person abgesichert. Stirbt der Erblasser, so geht in diesem Fall die vorher festgelegte Versicherungssumme dem Bezugsberechtigten zu.

Vorsicht, die alleinige Nennung des Berechtigten im Testament genügt nicht. Es muss der Versicherung vorher schriftlich angezeigt werden, wer das Vermögen erhalten soll. Dies ist besonders dann wichtig, wenn der Bezugsberechtigte außerhalb der gesetzlichen Erbfolge steht. Ohne diese Angabe fällt das Kapital automatisch in den Nachlass. Auch Änderungen bezüglich der Bezugsberechtigten müssen zu Lebzeiten der Versicherung schriftlich angezeigt werden. Grundsätzlich fließt die Lebensversicherung nicht in die Erbmasse ein und gehört somit nicht zum Nachlass. Lehnt also einer der Erben, der als Bezugsberechtigter benannt ist, seinen Erbanteil ab, erhält er dennoch seinen Teil der Versicherungssumme.

Bausparvertrag

Die gesetzlichen Regelungen der Lebensversicherung findet auch bei Bausparverträgen Anwendung. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank, Bausparkasse oder Versicherung über die genauen Modalitäten.

Wertpapiere und Aktien

Werden Aktien und Wertpapiere vererbt, sollten sich die Erben über das weitere Vorgehen bei einem Steuerberater informieren. Denn falls Aktien vom früheren Anleger lediglich auf einen neuen Anleger übertragen werden, wird dies

steuerrechtlich wie ein Verkauf behandelt, für welchen Abgeltungssteuer anfällt. Die Übertragung der Wertpapiere übernehmen in der Regel die Banken.

Aktienkurse sind zum Teil großen Schwankungen in kürzester Zeit unterlegen. Die Zeit bis zur Testamentseröffnung nach einem Todesfall kann leicht einige Wochen betragen. Daher ist es beim Vererben eines Depots ratsam, vorab eine Vollmacht für den sofortigen Zugriff des Erben auszustellen.

Patente

Patente gehen üblicherweise in die Erbmasse über und können weitervererbt werden. Die Erben erhalten nicht nur das Patent an sich, sondern auch abgeleitete Rechte wie zum Beispiel Lizenzvereinbarungen. Erben erhalten dann auch die Einkünfte aus diesen Lizenzverträgen. Rechte und Lizenzen, die vor dem Todesfall bei Dritten lagen, bleiben dabei unberührt.

Digitaler Nachlass

Die fortschreitende Digitalisierung sorgt dafür, dass auch das Thema digitaler Nachlass rapide an Bedeutung gewinnt. So werden z. B. immer mehr Bankgeschäfte online getätigt. Achten Sie also darauf, eine Übersicht über Ihre Zugänge und Passwörter zu erstellen und diese an die Erben zu übergeben.

Auch die Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke wie Facebook sind von Bedeutung. Daneben zählen auch Eigentumsrechte an Hardware, Nutzungsrechte an Software, Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen, Blogs und allgemeine Urheberrechte.

Schulden (ver)erben

Ein Erbe tritt die Rechtsnachfolge des Erblassers an und zwar mit allen Rechten und Pflichten. So kommt es mitunter vor, dass man Schulden statt Vermögen erbt. Es empfiehlt sich daher dringend im Vorfeld zu prüfen, ob man eine Erbschaft antreten möchte. Die Erbausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Haftung für geerbte Schulden auf die Erbmasse beschränken zu lassen. Gläubiger der Schulden können also ihre Forderungen nur aus der Erbmasse geltend machen, das private Vermögen des Erben bleibt unangetastet.

„Natürlich ist es ein komisches Gefühl, mit Anfang 40 sein Testament zu machen. Andererseits haben wir nach dem Notartermin auch eine große Erleichterung verspürt, zumal wir auch noch zusätzlich all die Dinge rund um die Patientenverfügung geregelt haben. Spätestens mit der Geburt der beiden Kinder haben wir aber auch eine Verantwortung über das Jetzt hinaus. Und irgendwann muss man sich der Frage stellen, was eines Tages mal sein soll.“

Ute und Achim K. aus Düsseldorf

„Ich bin nicht verheiratet und habe auch keine Kinder, so konnte ich mich voll auf meine berufliche Karriere konzentrieren. Das hat sich auch gelohnt und trotz des Stresses und der Hektik viel Freude bereitet. Jetzt darf ich meinen Ruhestand genießen. In meinem Testament habe ich neben meiner Schwester auch den Mercy Ships Deutschland e. V. bedacht, da ich finde, dass mein Geld bei dieser Organisation gut angelegt ist. Dass diese großartige Arbeit komplett von Spendern und ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen wird, ist einfach bewundernswert. Gerne möchte ich dazu beitragen, dass weitere Menschen in Afrika eine kostenlose Operation bekommen, auch über meinen Tod hinaus.“

Erblasserin aus Stuttgart



Tragen Sie Vorsorge

Mit einem Testament regeln wir, dass unsere Werte auch nach unserem Tod weitergetragen werden. Das kann zum Beispiel auch die Förderung einer gemeinnützigen Organisation wie Mercy Ships sein. Neben dem Testament sind noch weitere Regelungen zur Vorsorge für den Todesfall bzw. die Zeit davor sinnvoll.

Vorsorgevollmacht

Jeder von uns kann durch Krankheit, Unfall oder Alterserscheinungen wie Demenz in die Situation kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbst organisieren kann. Hier kann eine Vorsorgevollmacht eine sinnvolle Lösung sein. Dabei werden ein Bevollmächtigter

sowie ein Ersatzbevollmächtigter ernannt. Außerdem muss angegeben werden, ob die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dies kann sich jedoch auf die Interessen der Erben auswirken. Daher ist es sinnvoll, sich bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Die Aufgaben des Bevollmächtigten umfassen u. a. die Aufenthaltsbestimmung, die Vermögensverwaltung und auch die Gesundheitsfürsorge. Er ist dabei ausschließlich für die ihm übertragenen Aufgaben – aber nicht darüber hinaus – als gesetzlicher Vertreter eingesetzt. Der Bevollmächtigte hat dabei den zu Betreuenden in seinem Aufgabengebiet persönlich zu betreuen. Eine Beschränkung nur auf den Schriftverkehr ist dabei nicht zulässig. Er darf notwendige Ausgaben aus dem Vermögen des Vollmachtgebers tätigen, wenn ihm auch die Vermögensverwaltung übertragen wurde. Die Vorsorgevollmacht wird in der Praxis regelmäßig mit einer Betreuungsverfügung kombiniert. Somit ist sichergestellt, dass ein bestimmter Betreuer bestellt wird,

falls die bevollmächtigte Vertrauensperson nicht zur Verfügung steht. Die Vollmacht endet üblicherweise mit dem Tod des Betreuten.

Patientenverfügung

Durch eine Patientenverfügung nutzt der Patient sein Selbstbestimmungsrecht, sie richtet sich primär an die behandelnden Ärzte. Ziel der Patientenverfügung ist es, über eine in der Zukunft liegende medizinische Behandlung zu bestimmen. Der Wille des Patienten wird schriftlich festgehalten und ist verbindlich. Wichtig sind klare und eindeutige Formulierungen. Die Verfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Eine Patientenverfügung enthält Aspekte wie lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung, Wiederbelebung, künstliche Beatmung und Organspende.

Q WICHTIG ZU WISSEN

SICHERE AUFBEWAHRUNG

Die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung können Alternativ beim Vollmachtgeber aufbewahrt werden. Hierzu sollten Sie den Bevollmächtigten über den Aufenthaltsort frühzeitig informieren. Alternativ können Sie dem Bevollmächtigten die Vollmacht auch aushändigen oder gegen Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Kontakt siehe Seite 17).

BILDER: Mit Leidenschaft und Expertise geben unsere ehrenamtlichen Fachkräfte aus aller Welt alles, um Leben zu retten und Schicksale zu wenden.



Was Erben wissen müssen

Testamentseröffnung

Im Normalfall findet die Eröffnung eines Testaments einige Wochen nach dem Todesfall statt. Dieser Vorgang ist mit einer Gebühr verbunden. In diesem Zeitraum haben die Hinterbliebenen die Gelegenheit, die persönlichen Unterlagen des Verstorbenen zu sichten.

Sollte ein weiteres Testament auftauchen, so ist man verpflichtet, dies dem Nachlassgericht zu übergeben. Grundsätzlich kann das Nachlassgericht einen Termin für die Testamentseröffnung bestimmen. Heutzutage finden nur noch sehr selten Testamentseröffnungen unter Anwesenheit der Erben statt. Der Rechtspfleger des Gerichts eröffnet das Testament ohne deren Beisein und sendet das Eröffnungsprotokoll sowie eine Kopie mit den relevanten Inhalten an die Hinterbliebenen.

Testamentsvollstrecker

Sie können in Ihrem Testament auch einen Testamentsvollstrecker benennen. Damit ist sichergestellt, dass Ihr letzter Wille nach Ihren Vorstellungen umgesetzt wird. Der Testamentsvollstrecker agiert als Treuhänder, löst Ihren Haushalt auf oder entscheidet z. B. für minderjährige Hinterbliebene. Aus Gründen der Transparenz muss er für seine Handlungen Rechenschaft ablegen und auf Verlangen der Erben über sein Tun berichten.

Die Arbeit des Vollstreckers ist häufig mit großem Aufwand verbunden. Wählen Sie daher eine Person Ihres Vertrauens, die auch gewillt ist, diese Aufgabe gewissenhaft auszuführen.

Und denken Sie daran, dass es beim Erben häufig zu Streitigkeiten unter den Erben kommt. Alternativ kann auf Wunsch des Erblassers die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht erfolgen.

Erbschaftssteuer

Jede Erbschaft unterliegt der Erbschaftssteuer und gilt als ein „Erwerb von Todes wegen“. Die Höhe der Steuer korrespondiert dabei mit der Höhe des Erbschafts und der Einordnung zum Erblasser (vgl. auch Schaubild auf Seite 17). Zu beachten sind Freibeträge, auf die keine Erbschaftssteuer zu entrichten ist. Dabei gilt: Je näher das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen je höher die Freibeträge. Die Summe, die den Freibetrag übersteigt, muss dann versteuert werden.

Damit dieser Freibetrag in einem Zeitraum von zehn Jahren nur einmal geltend gemacht werden kann, werden alle Schenkungen die innerhalb dieser zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers dem Begünstigten zugehen, mit eingerechnet.

Neben dem Freibetrag ist auch der Versorgungsbeitrag relevant. Dieser ist ebenfalls steuerfrei und dient dazu, den Lebensunterhalt des Ehepartners, dem eingetragenen Lebenspartner, der Kinder unter 27 Jahren und der Enkel abzusichern.

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist zudem die Erbschaft einer Wohnung oder eines Hauses steuerfrei, wenn das Objekt selbst bewohnt wird.

Q WICHTIG ZU WISSEN

Gemeinnützige Hilfsorganisationen, wie zum Beispiel Mercy Ships Deutschland e. V., müssen keine Erbschaftssteuer entrichten. Somit geht Ihr Erbe ohne Abzüge an die jeweilige Organisation.

BILD: Ein Herz und eine Seele – unsere Patienten mit ihrem Pflegepersonal auf der Krankenstation an Bord der *Africa Mercy*.



Für die Versteuerung des Erbes gibt es drei Steuerklassen¹:

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Erben	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern ²	Geschwister, Nichten, Neffen	Entfernere Verwandte, Lebensgefährten, Freunde
Persönlicher Freibetrag	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner: 500.000 Euro Kinder: 400.000 Euro Enkel: 200.000 Euro Eltern und Großeltern: 100.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro
Versorgungsfreibetrag	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner: 256.000 Euro Kinder (nach Alter gestaffelt): zwischen 10.300 und 52.000 Euro		

Die Erbschaftssteuer wird folgendermaßen berechnet:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ...	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

Bei weiteren Fragen zum Thema Erbschaftssteuer wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder das Finanzamt.

Q WICHTIG ZU WISSEN

Bürger mit einem geringen Einkommen und Vermögen können laut Beratungshilfegesetz eine kostenfreie bzw. deutlich ermäßigte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung in Anspruch nehmen.

Quelle:
¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand August 2020.
² Steuerklasse I gilt bei Eltern und Großeltern nur bei einer Erbschaft. Eine Schenkung fällt in die Steuerklasse II.

Erste Schritte im Trauerfall

Ein Todesfall im Familienkreis bedeutet eine sehr schwere Zeit mit Raum für Trauer und Orientierung für alle nahestehenden Personen. Doch zugleich müssen viele Dinge organisiert und erledigt werden. Die nachfolgende Liste soll Ihnen helfen, schnell Orientierung und Überblick über die zu regelnden Aspekte zu finden.

In den ersten 72 Stunden

Arbeitgeber, Institutionen und Behörden informieren

- z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung, Kfz-Versicherung, Lebensversicherung, Sterbeversicherung usw.

Nachlassgericht

- Testament abgeben falls vorhanden
- ansonsten Erbschein anfordern

In den ersten 36 Stunden

Arzt verständigen

- Bereitstellen von Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Totenschein aushändigen lassen

Verwandte und Freunde benachrichtigen

Standesamt benachrichtigen

- Sterbeurkunde ausstellen lassen

Bestattung organisieren

- Bestatter auswählen
- Todesanzeige, Trauerfeier, Trauerbriefe und Danksagungen

In der **Todesanzeige** können Sie z. B. einen Aufruf starten auf eine Kranzspende zu verzichten und stattdessen Mercy Ships Deutschland e. V. mit einer Spende zu bedenken.

Innerhalb von 2-4 Wochen

Miete-, Strom- und Kommunikationsverträge gehen auf Hinterbliebene über.
Sonderkündigungsrecht innerhalb von 1-4 Wochen

Verträge kündigen

- Bankkonto, Wertpapierdepots, Versicherungen, Abo's, Wohnung ggf.

Konten in sozialen Medien löschen oder in Gedenkseite umwandeln lassen

ggf. Postnachsendauftrag einrichten

Weitere themenübergreifende Informationen & Hinweise

Folgende Links können Ihnen behilflich sein:

Aktuelle Informationen und Gesetzesdarstellungen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht:

www.patverfue.de/handbuch/patverfue

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Sie Ihr Testament oder Ihre Vollmacht hinterlegen:

www.vorsorgeregister.de

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet viele Hilfestellungen und Broschüren an:

www.bmjjv.de

Folgende Broschüren können helfen:

- Broschüre „Erben und Vererben“
- Broschüre zum Betreuungsrecht
- Broschüre zur Patientenverfügung
- Broschüre zu „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“

Die Bundesnotarkammer hilft Ihnen bei der Suche nach einem Notar:

www.bnotk.de

Wenn Sie einen Testamentsvollstrecker benötigen oder aktuelle Informationen zum Erbrecht suchen, schauen Sie auf diese Website:

www.ndtv.info

Hier können Sie die wichtigsten Vermögenswerte eintragen:

	Kreditinstitut	Konto-/Depotnummer
Girokonto		
Sparbuch		
Schließfach		
Wertpapiere		

Die Unterlagen hierzu befinden sich:

Barvermögen

Immobilien

Sonstiges

Leben schenken – mit Ihrem Vermächtnis

An seinem Lebensende lernte Nelson Mandela Mercy Ships kennen. Ihn beeindruckte besonders das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord unseres Hospitalschiffes. Von der Wichtigkeit unserer Arbeit überzeugt, verfasste er 2009 eine Videobotschaft:

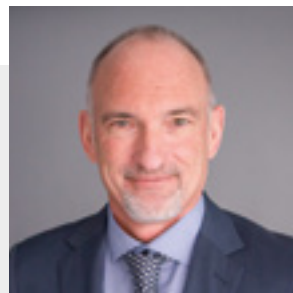
*„Ich bewundere die Vision und Mission von Mercy Ships und lade Sie ein,
mit mir zusammen ihre ehrenvolle Arbeit zu unterstützen und dazu
beizutragen, die Welt zu einem besseren Ort zu machen.“*

Nelson Mandela, Friedensnobelpreisträger, 1918–2013

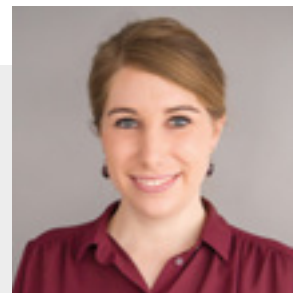
Es gibt viele verschiedene Wege, Mandelas Einladung zu folgen, sei es durch eine Spende zu Lebzeiten oder mit Ihrem Vermächtnis. Dadurch können wir unseren Patienten Halt geben, für sie Heilung erreichbar und Hoffnung erlebbar machen und ihnen ein neues und gesundes Leben schenken.

In welcher Form auch immer Sie Mercy Ships unterstützen möchten, wir stehen Ihnen gerne als Gesprächspartner vertrauensvoll zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Udo Kronester
Geschäftsführer
+49 (0) 8191-98550-16
udo.kronester@mercyships.de



Lydia Schnizer
stellv. Geschäftsführerin
+49 (0) 8191-98550-13
lydia.schnizer@mercyships.de





Gemeinsam Leben schenken

Mercy Ships Deutschland e. V.

Rudolf-Diesel-Str. 5 | 86899 Landsberg am Lech
T +49 (0) 8191-98550-0 | **M** mail@mercyships.de
www.mercyships.de

Spendenkonto

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren
IBAN: DE58 7345 0000 0000 5244 47
BIC: BYLADEM1KFB

Impressum

Herausgeber: Mercy Ships Deutschland e. V.
Redaktion & Gestaltung: G&O CreativeAgency GmbH
Fotos: © Mercy Ships, Adobe Stock/Reinhard Sester,
Adobe Stock/Monster Zstudio

Auflage

1. Auflage, November 2020

Rechtlicher Hinweis

Der Inhalt dieses Ratgebers basiert auf den derzeit aktuellen Informationen. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Erbrecht bzw. zum Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist ständigen Anpassungen unterworfen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden kann.

